

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

per E-Mail an: recht@bafu.admin.ch

Bern, 10. Juli 2023

**Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) Bregy (19.409).
Kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur obgenannten Pa. Iv. Stellung zu nehmen.

Der Verband Immobilien Schweiz (VIS) ist der schweizerische Zusammenschluss der institutionellen Investoren und der grossen privaten, professionellen Immobilienunternehmen, die Immobilien als Investitions- oder Kapitalanlage halten. Seine Mitglieder repräsentieren gesamthaft rund 200 Milliarden Franken Portfoliovermögen in Immobilien. Gerne äussern wir uns zu oben genannter Sache, da allfällige Änderungen im Natur- und Heimatschutzgesetz für VIS-Mitglieder relevant sind.

Wir unterstützen grundsätzlich den Vorentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N).

Das Verbandsbeschwerderecht ist ein unbestrittenes Mittel, es trägt zu einer umsichtigen Planung bei. Es darf allerdings nicht exzessiv und als Mittel der Verhinderung sinnvoller und nötiger Bauten zum Einsatz kommen. Im Umweltschutzgesetz (USG) wird mit der Einschränkung auf Objekte, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig ist, eine gewisse Kontrolle der möglichen Wirkung von Verbandsbeschwerden sichergestellt.

Im NHG fehlt eine solche Einschränkung gänzlich. Die vorgesehenen Änderungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) und die Mehrheitsanträge der UREK-N streben deshalb eine klar beschränkte Flexibilisierung für die Anwendungen unter dem NHG an. Damit kann konkret sichergestellt werden, dass Verbandsbeschwerden, die basierend auf dem NHG im Namen des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege erfolgen, keine kleinen und mittleren privaten Bauvorhaben (vornehmlich Einfamilienhäuser) mehr erfassen. Bürgerinnen und Bürger sollen bei kleineren und mittleren Bauvorhaben wie Wohnbauten keine Beschwerden von Umweltorganisationen gewärtigen müssen. Zukünftig sollen Umweltorganisationen bei solchen Vorhaben – vorbehaltlich der Projekte in besonders sensiblen Gebieten – keine Verbandsbeschwerde mehr ergreifen können.

Der VIS unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der Pa. Iv. 19.049, dass Bürgerinnen und Bürger, die in der Bauzone eine Wohnbaute errichten möchten, nicht mehr der Gefahr einer Verbandsbeschwerde gemäss NHG ausgesetzt sind. Der Vorentwurf trägt bei kleineren und mittleren Projekten zu einem verhältnismässigeren Umgang mit dem Verbandsbeschwerderecht bei.

Damit kann die Bautätigkeit – insbesondere bezüglich Kosten und Zeit – punktuell vereinfacht und es können unnötige Verzögerungen verhindert werden. Dies trägt letztendlich auch zur Verbesserung der Situation auf dem Wohnungsmarkt bei. Der VIS begrüsst deshalb den Vorentwurf der UREK-N zur parlamentarischen Initiative 19.409.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Überlegungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Beat Walti
Präsident VIS
Nationalrat



Bettina Mutter
Geschäftsführerin VIS